

§. 69. ist des Inhaltes:

(Vergütung der Feuergeräths-Schäden). „Der Schade, welcher beim Löschen am Feuergeräthe entstanden ist, wird gleichfalls aus der Brandversicherungskasse vergütet. Zu dem Ende haben die Eigenthümer des beschädigten Feuergeräths, und, wenn solches einer Commun gehört, diejenigen Personen, denen die Aufsicht darüber obliegt, bei ihrer Obrigkeit anzuzeigen, was bei dem nach Ort und Tag deutlich zu bezeichnenden Brande an ihrem Feuergeräthe verloren gegangen, völlig ruinirt, oder theilweise beschädigt worden ist. Gehört das beschädigte Feuergeräth unter eine andere Obrigkeit, als diejenige, in deren Bezirk der Brand entstanden ist, so hat erst die gedachten Angaben des verursachten Schadens an die Obrigkeit, unter welcher der Brand gewesen ist, zu übersenden; letztere aber hat die gesammten bei ihr eingegangenen Schadenanzeigen in ein Hauptverzeichnis zu bringen, und bei der Directorial-Commission einzureichen, von welcher die Vergütung des nach den nöthigenfalls zu moderirenden Rechnungen erforderlichen Betrags neben der Vergütung der Brandschäden selbst mit zu repariren ist. Diese Entschädigung gebührt auch dem aus dem Auslande zu Löschung eines Feuers herbeigeschickten Feuergeräthe an Spritzen, Feuereimern und dergleichen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Hat irgend ein Gegenstand bei der bisherigen Einrichtung Tadel erregt, so war es die Vergütung des Feuergeräthes. Sie findet auch anderwärts nicht Statt und es wird in den Motiven selbst anerkannt, daß die bisherige Einrichtung sehr gemißbraucht wurde. Als Grund der Beibehaltung wird angeführt, daß außerdem Mangel an Hilfe bei dem Löschen zu besorgen und daß der Gegenstand nicht erheblich sei. In letzterer Hinsicht ist indessen zu entgegnen, daß die Feuergeräthvergütung, wovon wahrscheinlich mehr als die Hälfte in das Capitel des Mißbrauchs zu schreiben sein möchte, der Anstalt in 10 Jahren über 86,700 Thlr. — gekostet hat. Und ersteren Grund vermag die Deputation nicht so geradehin anzuerkennen, da sie vielmehr hofft, es werde der Wegfall der Vergütung am Feuergeräthe die nachbarliche Hilfe im Unglücke nicht mindern, da ja dann jeder in gleichem Falle gleiche Versagung zu besorgen hätte. Es beantragt daher die Deputation den Wegfall der §§. 69. und 70., sie hat aber anheim zu geben, ob nicht in der Schrift darum anzuforschen sei:

daß von der Staatsregierung im Administrativwege eine Verordnung zu erlassen sei, wornach die Ortschaften nach gewissen Districten sich gegenseitig die Brandschäden am Feuergeräthe zu vergüten haben, und hierbei, Falls andere Vereinigung über den Mitleidungsmaßstab nicht erfolgte, das Beitragsverhältniß zur Brandkasse zur Norm zu nehmen wäre.

Sollte es aber angemessener befunden werden, diesen Gegenstand im Gesetze nicht ganz zu übergehen, sondern darüber eine passende Erwähnung zu thun, auch das Einverständnis der Stände mit der durch die Staatsregierung im Verwaltungswege zu treffenden Maßregel im Gesetze auszusprechen, so könnte anstatt §§. 69. und 70. ein neuer Paragraph eingeschaltet werden, des Inhaltes:

„Der Schade, welcher bei dem Löschen künftig am Feuergeräthe entsteht, wird aus der Brandversicherungskasse nicht vergütet. Es bleibt jedoch der Regierungsbehörde vorbehalten, bei den der Feuerpolizei halber übrigens vorzuziehenden Maßregeln, oder besonders durch Verordnung im Verwaltungswege dahin Verfügung zu treffen, daß die Bewohner mehrerer einzelnen, einander nahe gelegenen Orte zu Districten in der Absicht verbunden werden, um sich gegenseitig die Brandschäden an dem Feuergeräthe zu vergüten, und ist hierbei, dafern nicht Vereinigung auf einen andern Mitleidungsmaßstab er-

folgte, das Beitragsverhältniß zur Brandversicherungsanstalt zur Norm zu nehmen.“

Nachdem der Abg. Eisenstuck noch die Beweggründe, welche die Deputation bewogen, den Wegfall der Vergütung des Feuergeräthes zu beantragen, kürzlich auseinandergesetzt und vorzüglich den Mißbrauch zur Sprache gebracht hatte, welcher mit dem Feuergeräthe getrieben worden sei und auch künftig stattfinden werde, so lange man dasselbe vergüte, nimmt

Abg. Richter (aus Lengefeld) das Wort, und spricht sich auf folgende Weise aus: Die geehrte Deputation hat der Kammer den Vorschlag gemacht, den Wegfall der Vergütung des Feuergeräths zu beantragen. — Ich zweifle nicht, daß hin und wieder diese Vergütung gemißbraucht worden ist, daß man eine alte Feuerspritze nicht eher repariren lasse, als bis in der Nachbarschaft ein Feuer aufgegangen ist, wobei sie vollends verdorben wurde, daß man von mehreren Spritzen die allerschlechteste an andre Orte hingefahren hat, daß es an Aufsicht und Ordnung gefehlt hat. Ich habe indessen im Kreise meiner Erfahrung solche absichtliche Bevortheilung des Brandschädeninstituts nicht bemerkt. — Dagegen dürften doch wohl wichtige Gründe ins Auge zu fassen sein, welche die Aufhebung dieser Vergütung bedenklich machen. Wie oft wird nicht bei einer, in der Entfernung bemerkten Feuersbrunst erst geraume Zeit Rath gepflogen, ob man nicht eine Viertelstunde zu weit zu fahren habe, ob man nicht vergebens die Pferde anspanne und das Fuhrlohn vergebens aufwende, und das Löschinstrument der Beschädigung aussetze. Man möchte überall ein Pyrometer haben, damit man ja nicht zu weit sich hinaus wage. Wird nun vollends kein Schade mehr vom Lande vergütet, so wird die Bedenklichkeit noch erhöht, und der kostbare Augenblick veräußert. — Werden die Gefäße nicht mehr vergütet, welche verloren gehn oder beschädigt werden, so wird mancher seine Gefäße verstecken, und sie nicht gutwillig hergeben, aus Furcht, darum zu kommen. Wie nachtheilig das ist, wird jeder zugeben, da von der Menge der vorhandenen Gefäße der glückliche Erfolg beim Löschen vorzüglich abhängt. — Ich wünschte, daß im Gegentheile das Brandschädeninstitut noch mehr Gegenstände vergütete, deren zeitige Herbeischaffung von großer Wichtigkeit ist, besonders Beile, Spitz- und Nadehauen, oder andere Hacken, die man jetzt nicht vergütet.

Es ist wahr, daß die Vergütung des Feuergeräthes dem Lande bedeutendes Geld kostet. Aber ich frage, ob nicht der Schade weit größer gewesen sein würde, wenn man nun dieses Feuergeräthe nicht gebraucht hätte. — Eine wechselseitige Verbindlichkeit mehrerer Communen zu Vergütung des Feuergeräthes würde zuweilen für sie unerschwinglich sein, wenn bei einem großen umfanglichen Brande vielleicht für ein paar tausend Thaler durch Verbrennung von ein paar Spritzen zu Grunde gegangen sein möchten. Uebrigens wer weiß nicht, daß die Commun bei Brandunglück jedesmal noch sehr bedeutenden Kostenaufwand hat, daß an Brod, Branntwein, Bier und andern Gegenständen mehrere hundert Thaler aufgehn. Diesen Aufwand vergütet Niemand. Freilich die großen Städte kennen solchen